

1379. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 3. Juni 1893 berichtet der Stadtrath Zürich, der Gemeindrath Niesbach habe im Amtsblatt vom 20. Dezember 1892 die Bau- und Niveaulinien der Mühlebachstraße von der Falkengasse bis zum Wildbach ausgeschrieben.

Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei vom 1. Juni 1893 habe einzig Herr Zuppinger-Spizer Einsprache erhoben; dieselbe sei jedoch unterm 4. Mai 1893 vom Bezirksrath abgewiesen worden. Gegen den Bezirksrathsbeschluß habe Herr Zuppinger nicht recurriert. Der Stadtrath suche daher, auf Grund von § 15 des Baugesetzes um Genehmigung der betreffenden Pläne nach.

B. Unterm 26. Juni 1893 reichte Zuppinger-Spizer doch noch einen Refurs ein gegen den Beschluß des Bezirksrathes. Da ihm keine Frist angesetzt worden, nehme er an, der Refurs geschehe noch zeitig genug.

Sein Haus Nr. 65 werde auf ungefähr einen Drittel angeschnitten und könne ihm also die Baubehörde gestützt auf diese Baulinie jegliche Umbaute, die sein Haus einträglicher gestalten würde, verweigern. Eventuell verlange er vollständige Entschädigung für den ihm entstehenden Nachtheil.

C. Der Refurs wurde dem Stadtrath Zürich zur Beantwortung zugestellt. Dieser macht in erster Linie die Einrede der Verspätung geltend, und bemerkt dann ferner, das Haus des Herrn Zuppinger sei erst wenige Jahre alt und ein Umbau oder eine Aenderung in der Bewerbung kaum denkbar. Im Uebrigen sei darauf hinzuweisen, daß Refurrent jedenfalls nicht bessern Rechtes sei, als die übrigen Grundbesitzer, auf die § 120 des Baugesetzes Anwendung finde.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Beschluß des Bezirksrathes wurde Herrn Zuppinger am 13. Mai 1893 zugestellt, der Refurs erfolgte am 26. Juni, d. h. nach sechs Wochen. Die Refursfrist bei Verwaltungsstreitigkeiten beträgt 14 Tage (siehe Verordnung betreffend die Refurs- und Appellationsfristen in Verwaltungssachen vom 29. Juni 1844) und kann die Einrede, daß sie auf dem Beschluß nicht angegeben war, nicht zugelassen werden, obgleich es angezeigt wäre, in den Beschlüssen die Refursfrist jeweilen anzugeben. Es ist deshalb auf den Refurs nicht einzutreten.

Die Bauliniendistanz der Mühlebachstraße beträgt bei einer Straßenbreite von 8,5 m. 18 und 18,5 m und erscheint den Verhältnissen angemessen.

Im Uebrigen darf wohl auf die bemühende Erscheinung aufmerksam gemacht werden, daß an einer Straße wie die Mühlebach-

straße, die Baulinien erst 30 Jahre nach Einführung der Bauordnung für das betreffende Gebiet festgesetzt werden, nachdem der größte Theil des Bauterrains zu beiden Seiten der Straße unter den Augen des Gemeinderathes planlos überbaut worden und die gänzliche Durchführung der endlich festgesetzten Baulinien in unabsehbare Ferne gerückt ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Auf den Refurs des Herrn Zuppinger-Spizer gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich betreffend Baulinien an der Mühlebachstraße wird, weil verspätet, nicht eingetreten.

2. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Mühlebachstraße wird die Genehmigung ertheilt.

3. Der Stadtrath Zürich wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

4. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung der einen Planexemplare, an Herrn Zuppinger-Spizer, an den Bezirksrath Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Pläne und Akten.